

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 1 M.
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlung und
Bahstellen-Anzeigen die
3 geplante Kolonial-Zeile
50,- J.
Geschäftsangebote werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey.
Druck von G. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover.
Redaktionsschluß: Montag mittag 12 Uhr.Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Zersplitterung verringert die Stoßkraft.

Der „Kriegsausschuß“ der deutschen Industrie“, eine Schöpfung des Zentralverbandes deutscher Industrieller und des Bundes der Industriellen, richtet an die Mitglieder dieser beiden Unternehmerverbände einen Warnruf vor neuen Verbandsgründungen und weist auf die Gefahren hin, die sich daraus für die Industrie ergeben. In seinem wesentlichen Teil lautet der Aufruf:

„In zwei Rundschreiben, vom 9. August 1916 und vom 29. April 1918, haben wir unter allseitiger Zustimmung unserer Mitglieder auf die Gefahr hingewiesen, die sich für die Industrie aus solchen Neugründungen ergibt, deren Ziele von den bereits auf allgemeiner und faßlicher Grundlage bestehenden Organisationen wahrgenommen werden oder deren Aufgaben ohne weiteres von den vorhandenen industriellen Verbänden mit übernommen werden können. Es werden durch derartige Häufungen im industriellen Organisationswesen unnötigerweise starke finanzielle Belastungen und erhebliche Vorbelastung zugemessen, abgesehen davon, daß die Stoßkraft des Vorgehens der industriellen Interessenvertretung durch diese Zersplitterungen und durch ein unorganisches Nebeneinander beziehen der verschiedensten Verbände in erheblichem Maße verringert und unter Umständen sogar aufgehoben wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist es ganz unverantwortlich, wenn jetzt in einem Gemeinschaftsamtgemachten Flugblatt an die Adresse der mittleren und kleineren Industriellen Deutschlands ein „Wer- und Mahnruf“ gerichtet und zum Anschluß an einen „Deutschen Industrie-Verband“ aufgerufen wird, der nach § 3 seiner Satzung als Zweck „die Förderung und Vertretung der Belange der deutschen Industrie, insbesondere der dem Verband angehörigen Industriellen“ verfündet. Wenn dieser „Verband“ sich dabei schon die umfassende Bezeichnung eines Deutschen Industrie-Verbandes zulegt, so entbehrt dieses nicht eines erheiternden Moments, da sich der „Verband“ vorerst anscheinend nur der Mitgliedschaft seines Vorsitzenden erfreut.“

Was der Kriegsausschuß der deutschen Industrie über die Zersplitterungen und ihre Folgen sagt, ist Wort für Wort richtig. Nur treffen diese Ausführungen nicht nur für die Unternehmer zu, sondern auch für die Arbeiter, ja für diese in noch viel höherem Maße, weil sie der wirtschaftlich schwächere Teil sind. Aber so sehr die Unternehmer für sich eine geschlossene Organisation wünschen, so sehr streben sie Zersplitterung unter der Arbeiterschaft und leisten dazu Vorarbeit. Kann die Arbeiterschaft dem Unternehmertum gegenüber nicht einig und geschlossen auftreten, so liegt das im Interesse der Unternehmer und bringt ihnen materielle Vorteile. Aus diesem Grunde treten sie mit Eifer für die Werkvereine ein, fördern und unterstützen sie. Bekanntlich treten diese Vereinigungen bei Lohnkämpfen oder überhaupt bei Differenzen mit dem Unternehmer, die aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis entstehen, gegen die kämpfende Arbeiterschaft in Aktion. Noch bestreiten die „Wirtschaftsfriedlichen“, daß sie auf das Streitrecht verzichtet haben, doch die Praxis lehrt etwas anderes. Schrieb doch die „Deutsche Arbeitswelt“ in ihrer Nummer 22 vom 30. Mai 1918 selbst:

„Der Werkverein ist seinem ganzen Wesen nach nicht geeignet, einen Streit zu führen und eine Streitkasse einzutragen. Der nur für die Arbeit nach der wirtschaftsfriedlichen Methode geschaffene Werkverein muß von selbst zerfallen in dem Augenblick, wo die Notwendigkeit eines Streits auf dem Werke auch von dem Verein nicht mehr von der Hand gewiesen werden könnte. Diese Möglichkeit ist indes in der Praxis gleich Null, denn schon heute gibt es einen Kampf der Werkvereine gegen ihre Arbeitgeber überhaupt nicht.“

Das heißt mit andern Worten, die Gelben kämpfen nicht gegen die Unternehmer, sondern gegen die eigenen Elßengenossen.

Wo ein solcher Fall praktisch eintrete, treffen die Ausführungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie zu, daß die Stoßkraft verringert und unter Umständen ganz aufgehoben wird. Letzteres wird eintreten, wenn die Zahl der „Arbeitsfreudigen“, wie „Der Werkverein“ in seiner Nummer 18 vom 4. Mai die Arbeitswilligen nannte, so groß ist, daß sie bei einem Streit die wichtigsten Arbeitsposten belegen und die dringendsten Arbeiten erledigen können.

Selbstverständlich werden die Unternehmer dann nicht auf die Nachteile aufmerksam machen, im Gegenteil, sie werden des Lobes voll sein über die einsichtigen Arbeiter, die gemeinschaftlich mit ihnen für weitere schrankenlose Ausdeutung der Arbeiterschaft eintreten. Hinter diesen Worten hört man schon das lustige Séchir der Unternehmer über die Naivität ihrer Arbeiter, die sich im Bienenhaus wähnen, wo sie ungefähr Honig nachschlagen können, in Wirklichkeit wird ihnen nur Honig um den Mund geschnitten, in einem Radius, den die Zunge nicht zu erreichen vermag. Das Ganze erinnert an die Fabel vom reichen Mann, der ein Stück Land hatte, auf dem ein Maultier*) wiede.

„Ich werde dich einschütten“, sagte der Mann zum Maultier, „und dich dieses Land pflügen lassen, um Melonen darauf zu pflanzen, welche ich so sehr liebe, während die Stengel dich reichlich mit Nahrung versiehen werden.“ — Das Maultier erwiderte hierauf: „Wein ich einwillige, zu diesen Bedingungen zu arbeiten, wirst du alle Melonen haben und mir wird es füllmäher ergehen als jetzt, da ich trockene Stengel zu fressen habe, statt frisches Gras. Ich werde es daher nicht tun.“ — „Wie unvernünftig du bist“ meinte der reiche Mann, „dein Vater hatte nie andre Nahrung als Disteln und arbeitete doch 12 Stunden und mehr den Tag, ohne Dursten.“ — „Leider ist das wahr“, erwiderte das Maultier, „aber du weißt doch auch, daß mein Vater ein — Esel war.“

Um nicht die Rolle des Maultieres oder gar des Esels spielen zu müssen, wird die Arbeiterschaft gut tun, den eingangs unsrer

Ausführungen erwähnten Mahnruf zu beherzigen, der besagt, daß durch Häufungen im Organisationswesen, also durch Zersplitterung, die Stoßkraft verringert oder aufgehoben wird.

Aus der Praxis der Arbeiterausschüsse

Nachdem durch § 11 des Hilfsdienstgesetzes die Arbeiterausschüsse zu einer obligatorischen Einrichtung für alle gewerblichen Betriebe mit 50 und mehr Arbeitern geworden sind, muß es sich für die Arbeiterschaft darum handeln, die Einrichtung auch nach Möglichkeit ihren Interessen dienstbar zu machen. Nur der zweckentsprechende Gebrauch von Rechten und Vorteilen führt dazu, daß diese noch weiter ausgebaut und verbessert werden. So muß daher den Arbeitern immer wieder empfohlen werden, den toten Buchstaben des Gesetzes durch praktische Nutzbarmachung Leben und Gestalt einzuhauen und durch restlose Handhabung der Vorschriften die Mängel und Fehler aufzudecken, die sie besitzen, um so zu ihrer Belebung beizutragen.

Ein gutes Mittel hierzu ist die gegenseitige Belehrung der Arbeiterausschußmitglieder über ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen. Das wirkt fruchtend. In einigen größeren Städten sind daher die Gewerkschaftsräte dazu gekommen, die Mitglieder aller Arbeiterausschüsse des Ortes und der Umgegend zu regelmäßigen Versammlungen zusammen zu berufen. Nach einem kurzen Vortrag über irgendeine Frage aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen findet eine Berichterstattung über die Tätigkeit der einzelnen Arbeiterausschüsse statt. — Der Verlauf der Zusammenkünste ist immer sehr anregend. In Halle a. d. S. wurde auch der Gewerbeaufsichtsamt zu den Sitzungen eingeladen, der auch erschien und aufklärend in die Aussprache eingriff. Aus den Verhandlungen lernt jeder Teilnehmer. Die Aussprache führt zur Klärung mancher strittigen Vorschrift und zur Aufführung von Richtlinien für ihre Handhabung. Dabei bleibt nicht unerwähnt, daß solche Zusammenkünste meist — je nach den von den einzelnen Generalkommandos erlassenen Anordnungen — den polizeilichen Genehmigungen unterliegen. In Halle fanden gerichtliche Streitungen statt, weil die Arbeiterausschüsse einiger Betriebe ihre gemeinsamen Sitzungen nicht angemeldet hatten. — Nach den Ergebnissen folgender Besprechungen seien folgende Winke zusammengestellt.

Da über die Zusammensetzung, Wahl und Geschäftsführung der auf Grund des Hilfsdienstgesetzes eingesetzten Arbeiterausschüsse bündestaatliche Ausführungsbestimmungen bestehen, soll es — nach Zustand des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe — ungültig sein, für die Tätigkeit der Ausschüsse besondere Geschäftsvorordnungen oder Regulative aufzustellen, wie sie meist die alten Ausschüsse besitzen. Auf keinen Fall soll Abweichendes eingeführt werden. Diese Anordnung ist wohl nicht zweckmäßig; es sollte der Verbesserung der vorgeschriebenen Einrichtungen, wenn der Arbeiterausschuß und der Unternehmer darüber einig sind, nichts im Wege stehen. Dieses ist jedoch tatsächlich angängig, auch ohne Aufstellung besonderer Geschäftsvorordnungen manche Ausgestaltung der Institution einzuführen, insbesondere soweit über die in Betracht kommende Frage behördliche Ausführungsanweisungen nicht bestehen. So muß es z. B. als angängig bezeichnet werden, wenn der Ausschuß beschließt, daß er mindestens zu bestimmten regelmäßigen Zeiten zu Sitzungen zusammenkommt. Der Unternehmer hat dann die nötigen Einladungen zu besorgen. Darüber hinaus bleibt es natürlich dem Ausschuß unbenommen, zu außerordentlichen Sitzungen zusammenzukommen, wenn es (§ 12 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes) ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses beantragt. Auch in den Obsthegenheiten des Ausschusses können auf diesem Wege Erweiterungen eintreten.

Den Vorsitz im Arbeiterausschuß soll der Unternehmer führen; er muß die Verhandlungen jener Sitzungen leiten, in denen gültige Beschlüsse gefaßt werden sollen. Häufig kommt es vor, daß der Unternehmer ständig einen oder mehrere Betriebsangehörige zu einer Unterstützung mit in die Ausschüsse bringt. Hierdurch erhält, auch wenn diese Leute nur beratende Stimmen haben, der Arbeitgeber ein über die gesetzlichen Absichten hinausgehendes Unrechte. Diese regelmäßige Unwesenheit dürfte daher unzulässig sein. Gegen gelegentliche Zuwendung von Betriebsangehörigen als Auskunftspersonen oder Sachverständige wird sich nichts einwenden lassen. Die Ausführungsverordnung (in Preußen vom 31. Dezember 1917) spricht wiederholt vom „Vertreter des Arbeitunternehmers oder dem von ihm bestellten Vertreter“. Aus diesem Wortaut geht hervor, daß dem Unternehmer nur die Wahl darüber bleibt, ob er ständig den Vorsitz selbst führen oder vielmehr einen bestimmten Betreter damit beauftragen will. Es ist offenbar nicht angängig, beliebig und nach Willkür selbst zu kommen oder wechselnd verschiedene andere Personen mit der Vertretung zu beauftragen. Der Ausschuß soll regelmäßig ein und denselben Vorsitzenden haben. Zu der Person des zu bestellenden Vertreters ist der Betriebsunternehmer nicht beschränkt. Es kann ein Betriebsangehöriger oder auch eine beliebige andre Person sein.

Über jede Beratung des Ausschusses ist nach § 12 der genannten Verordnung eine Niederschrift einzurichten. Sind darunter auch die Vorbesprechungen zu verstehen, die unter Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters vom Obmann des Ausschusses veranlaßt werden können? Die Frage steht hier nicht fest.

dürfte im Hinblick auf den bestimmten Wortlaut der §§ 9 und 12 zu bejahen sein. Es wird aber als angängig bezeichnet werden müssen, daß über die Vorbesprechungen ein besondres Protokollbuch geführt wird, weil sonst der Zweck der Vorbesprechungen (Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Unternehmer) nicht gewahrt würde. Im allgemeinen ist es gut, wenn (namentlich in den Vollstreckungen) die Niederschriften über die Verhandlungen gewissenhaft und ausschließlich gemacht werden. Als Schriftführer kann gemäß § 6 der Verordnung nur ein Arbeitervertreter gewählt werden. Diese sollten auf das Recht auch nicht freiwillig verzichten, wenn ihnen die Anwendung eines Protokolls auch oft schwer fallen wird, denn bei einem Betriebsangehörigen wird immer die Gefahr vorliegen, daß er die Wiedergebe der Verhandlungen nach dem Geschmack des Unternehmers verändert, es sei denn, daß die Aufnahme stenographisch erfolgt. Streit ist auch schon darüber entstanden, wer das Protokollbuch in Bewahrung nimmt. Man wird dieses Recht dem Vorsitzenden (Unternehmer) nicht streitig machen können, sofern es sich nicht um die Niederschriften der Vorbesprechungen handelt. Muß doch z. B. das Protokollbuch dem Gewerbeaufsichtsamt zu Einsichtnahmen zur Verfügung stehen.

Die Festsetzung von Ordnungsstrafen auf Grund der Arbeitsordnung ist leider noch persönliche Sache des Unternehmers oder des dazu berufenen Betriebsangehörigen. Der Arbeiterausschuß kann diese Funktion nur erst dann übernehmen, wenn sie ihm der Unternehmer freiwillig überläßt. Dagegen ist es auf Grund des § 12 des Hilfsdienstgesetzes natürlich angängig, daß sich die bestraften Arbeiter bestreitend an den Arbeiterausschuß wenden und dieser darüber mit dem Unternehmer verhandelt. Im großen und ganzen muß der Arbeiterausschuß überhaupt auf Beleidigung des für freie Arbeiter ganz unwürdigen Strafgerichtsystems hinarbeiten. Viele große Betriebe kommen bereits ohne das Strafgerichtsrecht ganz gut aus. Zum mindesten müßte der Arbeiterausschuß versuchen, die Strafgerichterfälle in seine Hand zu bekommen, wie es häufig schon der Fall ist.

Kommt über irgendeine Frage eine Einigung zw. ihen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuß nicht zustande, so kann nach § 13 des Hilfsdienstgesetzes von jedem Teil ein Gewerbegericht usw. oder der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung kann nur vom Arbeiterausschuß gegeben werden, ebenso dahingehend Beschluß kann der Ausschuß nach § 9 Abs. 2 der mehrfach erwähnten Ausführungsverordnung in Abhängigkeit des Betriebsunternehmers fassen. Die Anrufung speziell des Schlichtungsausschusses durch sonstige Arbeit des Betriebes oder der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter ist unzulässig und schon wiederholt zurückgewiesen worden. Dagegen würde der Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt nach detaillierter Bestimmungen der §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbeaufsichtsgeiges durch außerhalb des Arbeiterausschusses stehende Richter nichts entgegenstehen. Der Fall, daß der Arbeiterausschuß Wünsche und Anregungen aus der Arbeiterschaft nicht nachkommen, bildet überhaupt einen wunden Punkt. Es läßt sich unbedingt nun dagegen nichts machen, so daß das Gesetz hier ein Nachdruck auf einem Falle sieht, ein Unternehmer auf Eingaben aus der Seite der Arbeiterschaft, daß er Beschwerden nur von „seinem Arbeitgeber“ annehme. Er würde auch warum. Dieser Rechtslage ist ein ganz besonderer Fingerzeig, daß bei der Wahl des Arbeiterausschusses mit großer Vorliebe vorgegangen werden muß und nur Leute gewählt werden dürfen, welche die nötige Einfühlung und die nötige Energie zur Vertretung der Wünsche der Arbeiterschaft besitzen.

Regelmäßige Neuwahlen sind jeder in den Ausführungsverordnungen nicht vorgesehen. Nach § 16 der Verordnung vom 31. Dezember 1917 ist zu einer Neuwahl des jungen Ausschusses und der Erstakademiker nur zu schreiten, sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschüsse oder der Erstakademiker unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschüssemitglieder fällt, der Ausschuß also nicht mehr vollzählig ist. Tritt eine solche Zahl nicht ein, so sind die Mitglieder sowohl aus Bekanntschaft als gewählt. Das liegt keineswegs im Interesse der Arbeiterschaft. Der Arbeiterausschuß wird seiner Aufgabe um so besser gerecht werden, je öfter er sich der Verantwortung und Rechenschaft vor der Arbeiterschaft in der Gestalt der Neuwahlen zu unterziehen hat. Außerdem ist es hierbei bemerkenswert, daß sich diese Tatsache nicht auf die Arbeiterschaft bezieht, sondern auf die Ausschüsse, die auf Grund des § 12 des Hilfsdienstgesetzes gewählt sind. Die früher auf Grund der Gleichverteilung eingesetzten Arbeiterausschüsse müssen den regelmäßigen Wahlen unterworfen werden, wobei es für diese vorherrschende Vorschrift eine Ausnahme ist, daß sie nicht auf solche erstreckt die auf Grund des § 12 des Hilfsdienstgesetzes gewählt sind. Die früher auf Grund der Gleichverteilung eingesetzten Arbeiterausschüsse müssen den regelmäßigen Wahlen unterworfen werden, wobei es für diese vorherrschende Vorschrift eine Ausnahme ist, daß sie nicht auf solche erstreckt die auf Grund des § 12 des Hilfsdienstgesetzes gewählt sind.

Im übrigen wird es sich bei den näheren Regelungen eines Arbeiterausschusses ganz nach der Größe des Betriebes richten, für den er errichtet ist. Im Falle dem Arbeiterausschusses eines Ausschusses für einen Betrieb mit etwa 6000 Arbeitern und dem eines kleinen mit vielleicht 60 wird natürlich ein großer Unterschied sein. Es werden nicht überall Gleichverteilung mögl. sein, z. B. das große Leunawerk bei Merseburg besteht. Dort hat der Arbeiterausschuß ein eigenes, gefordertes Budget, das in den Tag, mehrere Stunden zu bestimmter Sprechzeit gestellt ist, so daß die Obmänner des Ausschusses veranlaßt werden können? Die Frage steht hier nicht fest.

Um nicht die Rolle des Maultieres oder gar des Esels spielen zu müssen, wird die Arbeiterschaft gut tun, den eingangs unsrer

*) Eine Erzeugung von Pferd und Esel.

Wünschen zu den betreffenden Seiten ist ständig ein Mitglied des Ausschusses anwesend, dem dieserhalb der Lohn nicht gestattet wird. Zum Gegenstück dazu wird ein Arbeiteraustausch für einen kleinen Betrieb seinen Beratungsrat vollkommen erledigen können und sich bescheiden müssen, wenn er nur monatlich oder vierteljährlich eine Sitzung abhält. Die Praxis und Erfahrung muß das Mögliche lehren. Die Hauptfahne ist, daß beide Teile, Unternehmer wie Arbeiterschaft, das ehrliche Bestreben haben, die ganze Institution so zu handhaben und auszustalten, wie es dem Geiste und Sinne des Gesetzes und den Bedürfnissen der Arbeiterschaft entspricht.

F. St.

Zuwendungen an Kriegerwitwen.

Bei den Ausschusssitzungen im Reichstag ist von militärischer Seite betont worden, daß nur in ganz wenigen Fällen von den Hinterbliebenen verstorbenen Kriegsteilnehmern die Gewährung einer Zusatzrente beantragt worden ist. Offenbar beruht dies darauf, daß diese Einrichtung nicht genügend bekannt ist. Deshalb mögen die Voraussetzungen für die Bewilligung dieser Zusatzrenten hier noch einmal festgestellt werden.

Die Zusatzrenten können nur an die Hinterbliebenen von Angehörigen der Unterklassen des Soldatenstandes gewährt werden und auch nur dann, wenn die Kriegsversorgung zugestanden wurde. Zu den Unterklassen gehören: Soldaten und Unteroffiziere bis hinunter zum Leutnantstellvertreter. Anspruch haben Witwen und eheliche oder legitimierte Kinder, nicht auch die sonstigen Angehörigen. Die Zusatzrente richtet sich nach der Höhe des Einkommens, das der Verstorbene in der Zeit vom 1. August 1913 bis zum 31. Juli 1914 bezogen hat.

Das Nebeneinkommen der Verstorbenen muß als Gemeiner mindestens 1500 M., als Unteroffizier oder Sergeant mindestens 1700 M., als Bizefelswebel und Feldwebel mindestens 2100 M. betragen haben. Wenn das Einkommen des Verstorbenen diese Höhe nicht erreicht hat, dann kann eine Unterstützung gewährt werden, sobald die Bedürftigkeit nachgewiesen ist. Wenn der Witwe eine Zusatzrente bewilligt wurde, dann kann auch den Kindern eine gleiche gewährt werden. Sie beträgt für Halbwaisen ein Drittel, für Vollwaisen ein Drittel der Zusatzrente, die der Witwe bewilligt wurde. Als Vollwaisen gelten die Kinder einer vorangegangenen Ehe, also z. B. die Kinder einer Ehe, deren Vater gestorben ist.

Die Zusatzrente beträgt mindestens 50 M. und höchstens 600 M. im Jahre. Diese Rente kommt in Betracht, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen sich derart verbessern, daß das Einkommen 3000 M. jährlich übersteigt.

Einige Beispiele mögen die Sache erläutern:

Kriegsleistungsgeld	400 M.
Ein Kind (Vollwaise)	240 "
Zwei Kinder (Halbwaise)	336 "
Zusatzrente für die Witwe	200 "
Zusatzrente für die Vollwaise	67 "
Zusatzrente für die Halbwaise	80 "

Zusammen 1223 M.

Würde eine Witwe noch 300 M. dazu verdienen, dann würde das Einkommen 1623 M. betragen. In diesem Fall wäre die Zusatzrente nur 123 M. zu zahlen, so daß ein Gesamteinkommen von 1500 M. = drei Viertel des Einkommens des Verstorbenen bliebe.

Ein Arbeitserfolg mit einem Einkommen von 4200 M. ist als Unternehmer erfasst und hat eine Witwe mit fünf Kindern zu erhalten. Drei Viertel des Arbeitserfolges = 3150 M. Die Hinterbliebenen würden also erhalten:

Kriegsleistungsgeld	500 M.
Kriegsleistungsgeld 5 X 168 =	840 "
Zusatzrente für die Witwe	410 "
Zusatzrente für die Witwe	410 "

Zusammen 2160 M.

Erreichung der Zusatzrente würde also erst eintreten, wenn die Witwe nach einem höheren Einkommen von mehr als 890 M. = zusammen 1350 M. hätte.

Der Anspruch auf die Gewährung einer Zusatzrente ist bei der Ortsgruppe leicht zu stellen. — Die Verantwortung liegt auf dem Kommandant, daß die Witwe eines Kriegsteilnehmers nicht schlechter gehandelt werden soll als zu Lebzeiten des Mannes nach seiner Verdienstzahlung. Sollte die Familienunterstützung

Chausseekulturverband und Gewerkschaften.

Ein K. & K. II. Schrift der Gewerkschaften im Rahmen der Förderung deutscher Theaterkunst.

I.

Deutschland und Volk im allgemeinen.

Es kann leicht erkannt werden, über das jedoch je oft behandelte Thema: "Was ist Volk?" — was dieses jetzt zu wissen.

Was ist Volk? — Was ist Kult? — Was ist Kunst? — Was ist

Was ist Freiheit? — Was ist Recht? — Was ist Wahrheit? — Was ist

Was ist Pflicht? — Was ist Ehre? — Was ist Wohlstand? — Was ist

Was ist Friede? — Was ist Frieden? — Was ist Friedlichkeit? — Was ist

Was ist Freundschaft? — Was ist Freundschaft? — Was ist

Was ist Brüderlichkeit? — Was ist Brüderlichkeit? — Was ist

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit? — Was ist Einigkeit?

Über auch noch viele andre Arbeiterfragen harren der Wirkung nach dem Kriege. Da ist vor allem die Frage der Arbeitszeitverkürzung, die einer dringenden Erledigung im Interesse der Arbeiterschaft bedarf. Die gewaltigen Strapazen unsrer im Felde gewesenen Kollegen und die überlange Arbeitszeit, verbunden mit einer außerordentlich mangelhaften Ernährung, der in der Heimat während der Kriegszeit täglich gewesenen Arbeiterinnen und Arbeiter haben deren Gesundheitszustand derartig geschwächt, daß die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit nach dem Kriege eine vollständliche Notwendigkeit wird. Außer der Lohn- und Arbeitszeitfrage müssen noch viele andre Arbeiterfragen nach dem Kriege ihre Erledigung finden. In allen diesen Fragen aber wird das Unternehmertum der Papierindustrie der Arbeiterschaft geschlossen entgegentreten. Es wird die Arbeitersforderungen mit aller Energie und allen Mitteln bekämpfen, die das Unternehmertum schon von jeher gewohnt war, im wirtschaftlichen Kampfe zur Anwendung zu bringen. Mit Aussperrungen und Maßregelungen wird man versuchen, die Arbeiterschaft zahm zu bekommen. Die Ausungerungs-politik, die heute unser Kriegsgegnern zum Vorwurf gemacht wird, werden die Unternehmer dann auf ihre kämpfenden Arbeiter anwenden. Selbst vor Gewaltanwendung scheinen die Unternehmer in der Bekämpfung der Arbeitersforderungen nicht zurückzuschrecken zu wollen, wenn wir sie richtig verstanden haben. Mit Behagen drückt nämlich der Mannheimer "Papiermarkt", das Organ der Papierarbeiter, in seiner Nr. 9 einen Artikel des Unternehmerverbands-syndikus Dr. Tänzler unter der Überschrift „§ 153 der Gewerbeordnung“ ab, dessen Schlußsatz lautet:

"Wenn § 153 wegfällt, dann wird leider eine weitere Verstärkung der Wirtschaftskämpfe zu befürchten sein, und es wird schließlich nichts andres übrig bleiben, als daß Gewalt gegen Gewalt steht."

Was sollen diese Ausführungen denn sagen? Der § 153 der Gewerbeordnung ist in Wegfall gekommen. Eine Verwirrung durch die Gewerkschaften wird deshalb noch lange nicht eintreten, so wenig wie die Arbeiterverbände geneigt sind, ihre Wirtschaftskämpfe mit hoher Gewalt zum Austrage zu bringen. Die Gewerkschaften haben noch nie Ausschreitungen bei Lohnkämpfen gebilligt, gleich von welcher Seite sie kamen. Sie erinnern sich aber noch recht gut der Zeit vor dem Kriege, wo gewerbsmäßige Streitbrecher unter Zustimmung vieler Unternehmer mit Gummifüßpuppen, Messern und Revolvern auf friedliche Streikende losgelassen wurden. Die Wiederkehr dieser Zeit nach dem Kriege, und nichts andres kann damit gemeint sein, wenn Unternehmerorgane die Austragung wirtschaftlicher Differenzen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft unter dem Zeichen der rohen Gewalt predigen.

Die organisierte Arbeiterschaft weiß ja nun, was sie von dem Unternehmertum nach dem Kriege zu erwarten hat. Das wird sie aber trotzdem nicht abhalten, ihre berechtigten Forderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten. Sie wird dieses um so leichter können, je mehr die Arbeiterschaft für die gewerkschaftlichen Organisationen gewonnen wird. Es gilt deshalb durch Auflösung unter der Arbeiterschaft zu wirken, die unorganisierte Arbeiterschaft dem Verbande zuzuführen, um der organisierten Macht der Unternehmer eine geschlossene, in ihrem wirtschaftlichen Streben einzige Arbeiterschaft entgegenzustellen. G. St.

Von der Bildfläche verschwunden!

Eine der rentabelsten Firmen der Papierfabrikation, die Ruhrwerke, A.-G., in Arnsberg i. W. ist seit dem 20. April von der Börse ausge- verjährt. Die Gebäude des Werkes stehen allerdings noch am alten Platz, nur die Firma ist gelöscht. Das gesamte Vermögen der Ruhrwerke ist in den Besitz der Papierfabrik Reichshof ohne Liquidation übergegangen.

Keramische Industrie

Zementpreise und Zementgewinne.

Der Geschäftsbereich des Rheinisch-Westfälischen Zementverbands, Bochum, für 1917 weist darauf hin, daß die Ende 1916 eingeleiteten Verhandlungen zur Aufnahme der bisher noch außerhalb des Verbandes stehenden Werke Anfang 1917 zum Erfolg führten. Mit Wirkung vom 1. März 1917 traten sieben Werke dem Verbande bei. Auch dem Norddeutschen Zementverband, G. m. b. H., und der Süddeutschen Zementverkaufsstelle, G. m. b. H., sowie der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochfenzementwerke gelang es, die letzten für sie noch in Betracht kommenden Außenunterwerke sich anzuschließen. Um die Einigkeit in der deutschen Zementindustrie vollständig zu machen, wurde Anfang 1917 der "Deutsche Zementbund, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg" gegründet, dem außer den genannten drei Verbänden der Rheinisch-Westfälische Zementverband sowie die drei Kartellwerke, 1. Portland-Zementfabrik Döplerhoff u. Söhne, Aachenburg bei Biedenkopf, 2. Bonner Bergwerks- und Hüttengemeinschaft, A.-G., Oberhausen bei Bonn, 3. Portland-Zementfabrik Natzes u. Bender, G. m. b. H., Kupferdreh, angehören. Damit ist der festste Zusammenschluß zur Wirklichkeit geworden. Als Folge der straffen Organisation können die Zementindustriellen erhöhte Verkaufspreise und erhöhte Gewinne ausweisen. Damit dürfte die Organisation der Zementindustrie eine weitere Festigung erschaffen, die auch nach dem Kriege bestehen bleiben wird.

Auf Anordnung der Reichsstelle für Zement folgte der am 1. Juli 1917 vorgenommener Preiserhöhung eine solche bereits wieder am 20. Dezember 1917. In einer vom Reichsminister für Zement unter dem 27. Mai erlassenen Bekanntmachung wird die Dauer der festgesetzten Verkaufspreise bis zum 30. September 1918 verlängert.

Die Bekanntmachung lautet:

Um Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (A.-G. Bl. S. 74) wird bestimmt:

Die durch die Bekanntmachung des Reichsministers für Zement vom 20. Dezember 1917 (vgl. "Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 302 vom 21. Dezember 1917) festgelegten Leistungszulagen für Zementlieferungen bleiben auch für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1918 bestehen.

Vom 1. Juni bis 30. September gelten also als Grenzpreise für 10 000 Kilogramm Zement ab Werk ohne Verpackung:

a) Im Gebiet des Norddeutschen Zement-Verbands: 1. für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten: 400 + 180 + 85 = 665 Mark. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer: 465 + 180 + 85 = 730 Mark.

b) Im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Zement-Verbands einschließlich Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochfenzementwerke: 1. für Lieferungen an die Heeresverwaltungen zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten: 400 + 180 + 85 = 665 Mark. 2. für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer: 430 + 175 + 85 = 690 Mark.

c) Im Gebiet des Süddeutschen Zement-Verbands: 1. für Lieferungen an die Heeresverwaltungen zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten: 400 + 180 + 85 = 665 Mark. 2. für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer: 470 + 180 + 85 = 735 Mark.

Zu a, b, c, d wird bemerkt:

Die Zementverbände setzen für ihre Privatfundschaft in den einzelnen Verkaufsstellen Stations-Frontpreise fest, die nach den tatsächlichen oder Durchschnittspreisen bemessen sind. Von der Reichsstelle für Zement werden diese Stations-Frontpreisberechnungen vor ihrem Inkrafttreten auf die Gültigkeit der angewandten Berechnungsart geprüft.

Die Wirkung dieser Preisregulierung kam bereits zum Ausdruck in den Geschäftsabschlüssen einzelner Zementfabriken für das Berichtsjahr 1917. Auch solche Firmen, die keine Dividende zur Verteilung bringen, haben eine wesentliche Verbesserung ihrer geschäftlichen Lage zu verzeichnen. An einigen Beispielen wollen wir die Gewinnsteigerung in der Zementindustrie zeigen. Es verteilten Dividende in Prozenten:

	1916	1917
"Adler", A.-G.	0	10
Alsen'sche Portland-Zementfabriken	0	9
"Germania", Portland-Zement-A.-G.	0	8
Marl-Portland-Zement	0	6
Obersächsische Zement- und Kalkwerke, A.-G.	6	10
Oppeln-Brandenborger Portland-Zement-A.-G.	0	10
Oppelner Portland-Zementfabriken	6	10
Sächs.-Thüring. Portland-Zementfabrik, A.-G.	0	10
Sächsische A.-G. für Portland-Zementfabriken	7	10
"Silesia", A.-G.	8	14
"Teutonia", Wilsburger Portland-Zementfabrik	0	10
Bremische Portland-Zementwerke "Porta Union"	0	8
Portland-Zementfabrik Karlsruhe	6	10

Damit ist erwiesen, daß mindestens eine finanzielle Gesundung auch in der Zementindustrie eingetreten ist. Das kommt auch bei den Börsennotierungen zum Ausdruck. Einzelne Aktien sind über 100 Prozent gestiegen. Aber wie es scheint, waren die Mittel zur Erzielung höherer Gewinne nicht immer ganz einwandfrei. So schreibt ein Bauunternehmer über ganz sonderbare Praktiken des Zementinstituts:

"Zu Papieräcken, welche zum Füllen von Zement verwendet werden sollen, benötigt man sehr viel Papier, da ein Papierack aus vier Lagen besteht. Dadurch wird der Papiermangel erhöht, weil diese Säcke eine einzige Füllung aufzuhalten und dann weggeschoben werden. Für einen Papierack benötigt man 2,90 Quadratmeter Papier, das ist bei Bezug eines Wagons Zement in Papieräcken gefüllt zirka 700 Quadratmeter Papierbedarf.

Bei den Zementindustrien über liegen Tausende Stoffstücke unverbraucht, weil das Zementinstitut ganz einfach Säcke zum Füllen nicht annehmen will, sondern nur 30 Pf. pro Sack zahlt, um denselben Sack wieder um 2,20 Mt. an den Händler zu verkaufen.

Die Zementstelle in Berlin hat den Preis für Zement ohne Säcke festgestellt, folglich müßte man doch auch Zement ohne Säcke kaufen können und in eigene Säcke füllen lassen. Eine Beschwerde bei dieser Stelle in Berlin hatte keinen Erfolg, weil dieselbe nicht in der Lage sei, dem Syndikat darüber Vorschriften zu machen.

Die Militärbehörde macht doch allen Geschäften Vorschriften, warum nicht den Zementfabriken? Jede Fabrik, welche Kalk, Gips oder Schamotte herstellt, ist herzlich froh, wenn die Abnehmer leere Säcke zum Füllen einsetzen, nur die Zementfabriken wollen mit den Säcken, weil der Zement nicht schon teuer genug ist, auch noch ein Ertragsgehalt machen."

Es wäre doch ein leichtes, den Preis einiglich Verpackung - Sack oder Tasche — amtlich zu bestimmen. Wofür ist denn auch die Reichs-Zementstelle da? Doch nicht etwa einzlig, um die Preise zu erhöhen, sondern auch sonst regelnd und ordnend einzugreifen. Uebrigens sind die Behörden anscheinend selbst der Meinung, daß die Preissteigerungen nicht weiter fortgesetzt werden können. So teilt, nach der "Frankfurter Zeitung",

der Minister für Handel und Gewerbe mit, daß nachdem der Zementbedarf der Heeresverwaltung jetzt stark zurückgegangen sei, die Zementindustrie in klarerem Maße als bisher den Bedarf der Zivilverwaltung decken könne. Den Staats- und Gemeindebehörden wird empfohlen, schon jetzt für die nächsten Monate den Bedarf an Zement, der in ihrem Bereichkreis sich ergibt, zusammenzustellen und an die Zementverbände die nötigen Aufträge zu vertrauen. Dadurch werde eine gleichmäßige Versorgung der Zementindustrie gewährleistet und weitere Preissteigerungen möglichst hintangehalten.

Im Interesse einer regeren Beutätigkeit wäre das allerdings zu wünschen. Es fragt sich nur, ob sich die Wirkung solcher Anordnungen in den Mietpreisen bemerkbar macht.

Genossenschaftsbewegung.

Neuregelung der Teuerungszulagen in Genossenschaftsbetrieben.

Der 15. ordentliche Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, der am 17. und 18. Juni in Köln tagte, hat sich auch mit der Lohn- resp. Tariffrage beschäftigt. Reichstagsabgeordneter Bauer berichtete über die Tätigkeit des Tarifamtes und die Erweiterung der Bezugsnormen derselben. Dazu begründete der Redner eine Resolution, die unter anderem auch besagt: "Die Aufgabe des Tarifamts ist, die Höhe der Teuerungszulagen festzusetzen. Die Festsetzung soll für alle Genossenschaften, die der Tarifgemeinschaft angehören, verbindlich sein."

Nunmehr hat das Tarifamt in einer Sitzung vom 17. Juli dieses Jahres zur Frage der Neuregelung der Teuerungszulagen Stellung genommen und folgenden Beschluß gefasst:

"Die Beschlüsse des Tarifamts gelten für beide Reichstags- und die sonstigen dem Tarifamt unterstellten Tarife und die von diesen Tarifen betroffenen Personen. Den Genossenschaften wird empfohlen, sich auch in den nicht von diesen betroffenen Fällen den Beschlüssen anzupassen.

Die Teuerungszulage wird erhöht bei Vereinen mit Bäckereien und mindestens 250 000 Mt. Gesamtjahresumsatz vom 1. Juli 1918 an um 10 Prozent, vom 1. Oktober 1918 an um weitere 5 Prozent, bei allen andern Vereinen um 5 bzw. 2½ Prozent. Diese Zulagen gelten bis 1. April 1919.

Die Mietzulage wird bei der ersten Gruppe um 2 Mt. bei der zweiten Gruppe um 1,50 Mt. pro Woche erhöht.

Auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereine soll Rechnung genommen werden; die Vereine sollen ihre etwaigen Anprässche innerhalb zwei Monaten durch die Kreisverbände geltend machen.

Für Überstunden und Sonntagsarbeit wird der tarifliche Zuschlag gezahlt, jedoch möglicherweise der Tariflohn zugleich Teuerungszulage erreicht werden.

Eheg. Witwer und Witwen mit eigenem Haushalte sollen den Beziehern gleich behandelt werden.

Wohl günstigere Bedingungen bewilligt sind, sollen sie beziehen bleiben, in übrigen sind die schon erfolgten Bewilligungen auf die beschlossenen Zulagen angerechnet."

Die Teuerungszulage betrug bisher für ledige männliche und weibliche Arbeiter sowie verheiratete Frauen, deren Männer erwerbstätig sind, oder die Kriegsunterstützung beziehen, 25 Prozent; für verheiratete Männer mit bis zu zwei Kindern und Arbeiterinnen, die bis zu zwei Kindern allein zu ernähren haben, 30 Prozent; für verheiratete Männer mit mehr als zwei Kindern und Arbeiterinnen, die mehr als zwei Kinder allein zu ernähren haben, 35 Prozent. Der Mindestlohn der Wochenzulage war 5 Mt.

Diese Sätze erhöhen sich auf Grund obigen Beschlusses vom 1. Juli d. J. an um 10 Prozent und vom 1. Oktober d. J. an um weitere 5 Prozent.

Wo bereits vor dem 1. Juli 1918 Verhandlungen über Rückwirkung der Zulagen geführt wurden, dürfen sie weitergeführt werden.

Die Teuerungszulagen sind an den jeweiligen Lehnzahlungstagen zur Auszahlung zu bringen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Eisenberg (Pfalz). Zahlstellenbericht vom 2. Quartal. Im 2. Quartal fanden 4 Mitgliederversammlungen, 3 Vorstandssitzungen und eine Generalversammlung statt. Der Besuch war gut, muß jedoch noch besser werden. Durch einige Kollegen der Ortsverwaltung wurde im nahen Tongrubengebiet Lautersheim eine Agitation unternommen, welche einen sehr guten Erfolg hatte. In Lautersheim fanden zunächst zwei Arbeiterversammlungen statt, die sich mit einer Lohnforderung an die Firma Schäfer u. Kircher, Eisenberg-Grünsiedlung, beschäftigte. Diese Forderung wurde am 1. Juli eingereicht. Der Arbeiterausschuss erfuhr die Firma und Verhandlungen bis längstens 15. Juli. Bis jetzt hat sich die Firma ablehnend verhalten; die Arbeiter haben nun den Schlichtungsausschuß angerufen. In der Zahlstelle Eisenberg wurde eine Volksstiftung gegründet, der 44 Mitglieder beitreten. Für jeden Stifter soll wird eine Marke erhoben und an die Angehörigen des verstorbenen Kollegen ausbezahlt. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillig und beruht auf Gegenleistung. Die Abrechnung vom 1. und 2. Q. wird auf der nächsten Generalversammlung bekanntgegeben. Diese findet am 28. Juli 1918, nachmittags 3 Uhr, in Eberstein im Bahnhofsgebäude statt. Die Vorstände und Delegierten vom Zahlstellengebiet werden erwartet, in dieser Versammlung plakittig und vollständig zu erscheinen. Der Mitgliederbestand beträgt zur Zeit 184 Kollegen. Die Kollegen werden erwartet, bei Krankheit sich schriftlich oder mündlich beim zweiten Bevollmächtigten zu melden, auch die noch nicht Bezugsberechtigten. Krankengeld und sonstige Unterstützungen werden beim zweiten Bevollmächtigten jeden Sonnabendabend von 7 bis 8 Uhr ausbezahlt. Die Kollegen werden erwartet, diese Beute einzuhalten. Die Adresse des zweiten Bevollmächtigten ist: Joh. Ulrich, Eisenberg (Pfalz), Kerzenheimerstraße.

Hamburg. Halbjahrsbericht. Am verflossenen Halbjahr legten wir neben dem Ausbau der Organisation das Schwergewicht wieder auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen unserer Mitglieder. Die Unternehmer legten zwar diesen Bestrebungen hartnäckig entgegen, der in einzelnen Fällen erst mit Hilfe des Schlichtungsausschusses überwunden werden konnte. Trotz aller Widerstände gelang es in nachstehenden Betrieben, z. T. durch die Arbeiterausschüsse, teils durch Vermittlung der Organisationsleitung eine Erhöhung des Wochenverdienstes, Aufschlag für Nebentätigkeiten, Sonn- und Nacharbeit sowie Verkürzung der Arbeitszeit und Gewährung eines Erholungsrücklaubes zu erzielen.

Zur gleichen Zeit in Hamburg, in Südniedersachsen und Sachsen-Anhalt die Firma Weitnau, C. & Co., Buch- und Steindruckarbeitsfabrik, die Teuerungszulagen auf Antag der Arbeiterschaft um 2 Mt. pro Woche.

Die Arbeiterschaft der Farbenfabrik von F. D. Flügge ließ durch eine Kommission dem Firmeninhaber folgende Forderungen unterbreiten: Erhöhung des Grundlohnes, Erhöhung und Umrechnung der bisher gewährten monatlichen Teuerungszulage in eine wöchentliche, und Erhöhung des Aufschlags für Überstunden, sowie Wiedereinführung des vor dem Kriege gewährten Erholungsrücklaubs. Entsprechend dem Antrag der Arbeiterschaft wurde der Grundlohn um 1 Mt. bis 3 Mt. pro Woche, die Teuerungszulage ebenfalls um 2 Mt. bis 10 Mt. erhöht und galten nunmehr wöchentlich zur Auszahlung. Überstunden werden mit 1 Mt. stündlich wie bisher mit 80 Pf. vergütet. Eine generelle Regelung des Urlaubs wurde abgelehnt. Die durchschnittliche Wochenhöhe beträgt für den einzelnen Beteiligten 7 Mt. pro Woche.

Die Firma Stahlwerk "Marl", vorher als Chemische Fabrik der Reiherstieg in Wilhelmsburg, erhöhte nach Verhandlung mit dem Arbeiterausschuss den Wochenverdienst der Arbeitern im März und im Juni um je 3 Mt. pro Woche, insgesamt um 6 Mt.

Die Firma Dr. Richard Schäfer, Chemische Fabrik im Billbrook, erhöhte im April nach Verhandlung mit einer Kommission der Arbeiter den Wochenlohn um 3 Mt.

Die Firma Hammontia, Steinzeugfabrik A.-G., erhöhte ebenfalls nach Verhandlung mit dem Arbeiterausschuss den Wochenlohn der Arbeiter um 5 Mt., der Arbeitern um 3 Mt.

In der Seidenfabrik Binder u. Seidel s. erhielten die Arbeiter eine wöchentliche Zulage von 4 Mt., die Arbeiterninnen g

